



34/53,54

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Juli 1986

Amt für Raumplanung	
E	25. JULI 1986

Nr. 2275

EG Luterbach: Genehmigung Zonenanpassung, Strassen- und Baulinienplan sowie Baulandumlegung im Gebiet "Weizacker" / Abweisung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet die Zonenanpassung, den Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegung "Weizacker" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Zonenanpassung

Die vorliegende Zonenanpassung - es erfolgte weder eine Einzonung noch eine Um- oder Auszonung - musste nur deshalb vorgenommen werden, weil im Gebiet Weizacker eine Baulandumlegung durchgeführt wird und aus diesem Grunde die Strassenführungen geändert und verschoben oder neu geplant werden mussten. Die Anpassung lag in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 1985 öffentlich auf.

Einsprachen dagegen erfolgten nicht. Der Plan wurde vom Gemeinderat am 18. November 1985 genehmigt. Einer Genehmigung der Zonenanpassung steht daher weder formell noch materiell etwas entgegen.

II.

Strassen- und Baulinienplan

Dieser lag in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 1985 öffentlich auf. Innert der Frist haben

- Otto Lehmann, Derendingenstr. 22, 4708 Luterbach
- Marie Richard, Derendingenstr. 23, 4708 Luterbach
- Rosemarie Dysli, Derendingenstr. 18, 4708 Luterbach

beim Gemeinderat Einsprachen eingereicht, die vom Gemeinderat jedoch abgelehnt wurden, soweit darauf einzutreten war.

Gegen diesen Entscheid haben alle 3 Einsprecher beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Alle Beschwerdeführer sind vom Plan direkt betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert, so dass grundsätzlich darauf einzutreten ist. Die Beschwerden wurden form- und fristgerecht eingereicht.

1. Otto Lehmann

Der Beschwerdeführer hat nicht nur gegen den Strassen- und Baulinienplan sondern auch gegen die Baulandumlegung Beschwerde eingereicht. Im letzten

Verfahren macht er auch Einwände gegen die Zonen- und Erschliessungsplanung geltend, so dass diese zusammengefasst hier zu behandeln sind. Die Beschwerde gegen die Baulandumlegung wird unter III Seite 6 ff behandelt.

Er stellt folgende Anträge:

- Die Erschliessung in diesem Gebiet sei auszusetzen, bis abgeklärt sei, ob die im Jahre 1977 eingezeichneten Industrie- und Gewerbezone der neuen Raumplanungsgesetzgebung entsprechen.
- Der Zonenplan sei vorgängig den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung anzupassen, so insbesondere was die Industrie- und Gewerbezone betreffe.
- Zuerst seien die Fruchtfolgeflächen auszuscheiden und öffentlich zu publizieren, bevor eine Erschliessungsmassnahme getroffen würde.

Die vorliegende Erschliessung stützt sich auf den vom Regierungsrat im Jahre 1979 (nicht 1977) genehmigten Zonenplan der Gemeinde Luterbach. Dieser Zonenplan ist nach wie vor rechtskräftig und somit formell- wie materiellrechtlich sowohl bundes- wie kantonale rechtlich verbindlich (vgl. Art. 35 Bundesgesetz über die Raumplanung = RPG und § 155 kantonales Baugesetz = BauG).

Gemäss den erwähnten Gesetzen ist die Planungsbehörde - dies ist im Kanton Solothurn der Gemeinderat - verpflichtet, die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen zu erschliessen und so der Ueber-

bauung zuzuführen. Mit dem vorliegenden Plan wird dieser Pflicht nachgelebt. Ein Erschliessungsplan hat daher aufzuzeigen, wie und wo die einzelnen Grundstücke zu erschliessen sind.

Was der Beschwerdeführer geltend macht, sind Einwände gegen die Zonenplanung ganz allgemein und gegen die ausgeschiedene Industriezone im besonderen, die jedoch nicht Gegenstand eines Erschliessungsplanes sind noch sein können. Auch für die Festsetzung der notwendigen Fruchtfolgeflächen ist ein besonderes Verfahren vorgesehen. Der Gemeinderat ist deshalb zu Recht auf diese Einsprachebegehren nicht eingetreten bzw. hat sie zu Recht abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Trotzdem ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Bauzone von Luterbach sehr wohl nach den Planungsgrundsätzen des neuen Rechtes erstellt worden ist. Der Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juni 1979 und eine Woche vor Inkrafttreten des Baugesetzes erging unter voller Berücksichtigung des damals schon bekannten RPG und des vom Volk angenommenen BauG. Die u.a. auch angefochtene Industriezone Attisholz wurde im übrigen 1982, also unter der Herrschaft des neuen Rechtes, genehmigt. Der Regierungsrat hat damit implizite auch eine Aussage zur Industriezone Weizacker gemacht.

Gegen die Erschliessung an sich erhob der Beschwerdeführer keine Einwände ausser, dass sie überdimensioniert sei. Eine Begründung, warum die Stras-

sen überdimensioniert seien, wird vom Beschwerdeführer nicht geliefert. Er kann daher auch nicht erwarten, dass der Regierungsrat auf einen allgemein gehaltenen Einwand Stellung bezieht.

2. Marie Richard

Sie stellt die gleichen Anträge wie der Beschwerdeführer Otto Lehmann. Es wird deshalb auf die Erwägungen unter II. Ziffer 1 verwiesen.

3. Rosemarie Dysli

Auch sie stellt die bekannten Begehren - die Beschwerden sind offenbar aufeinander abgestimmt - bezüglich der Sistierung des Verfahrens usw. Aus diesem Grunde sei auch hier auf die Erwägungen in II. Ziffer 1 verwiesen.

Gegen die Erschliessungsplanung hat die Beschwerdeführerin zwei Anträge vorzubringen, zum einen soll der Fussweg entlang der geraden Wohnzonengrenze ohne Knie gegen Haus Nr. 16 geführt werden, zum anderen verlangt sie eine Verschmälerung der Industriestrasse auf 5-6 m Breite.

Die vorgesehene Erschliessung entspricht jedoch der Funktion der Strassen und ist weit davon entfernt - im Hinblick auf § 18 Abs. 2 BauG unabdingbare Voraussetzung für eine Zurückweisung - qualifiziert unzweckmässig zu sein. Das nahe gelegene Ackerland liegt in der Bauzone, deshalb sind für

die Landwirtschaft auch gewisse nicht überzubewertende Nachteile in Kauf zu nehmen, welche jede Erschliessungsplanung mit sich bringt.

Die unterbreitete Erschliessung ist recht- und zweckmässig. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden, so dass der Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen ist.

Alle drei Beschwerden sind somit kostenfällig abzuweisen.

III.

Baulandumlegung

Mit RRB Nr. 735 vom 6. März 1984 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Grundlagen nahm die Gemeinde die Neuverteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung unterbreiteten notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 1985 öffentlich auf. Während dieser Frist haben die unter II genannten Beschwerdeführer ebenfalls gegen die Neuzuteilung Einsprache erhoben. Der ablehnende Entscheid der Baulandumlegungskommission wurde ebenfalls mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen.

1. Otto Lehmann

Die gleichen Begehren, die der Beschwerdeführer gegen den Strassen- und Baulinienplan schon gestellt hat, bringt er auch hier wieder vor. Die Begehren,

das Verfahren zu sistieren, zuerst ein Zonenplanverfahren durchzuführen, eine Interessenabwägung hinsichtlich der Fruchtfolgeflächen vorzunehmen usw. sind aber auch nicht Gegenstand des Baulandumlegungsverfahrens, so dass darauf nicht einzutreten ist. Die gestellten anderen Anträge sind hier aus folgendem Grund nicht zu hören: Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Neuverteilung der Grundstücke. Es kann in diesem Verfahren nicht darum gehen, abzuklären, ob eine Baulandumlegung opportun und rechtmässig sei. Dies wäre im ersten Verfahren (Grundlagen des Altbestandes - genehmigt durch RRB Nr. 735 vom 6. März 1984) geltend zu machen gewesen. Derartiges wurde vom Beschwerdeführer in jenem Verfahren jedoch nicht geltend gemacht. Zu Recht hat er dies nicht getan; denn die Umlegung war damals und ist auch heute noch rechtmässig. Wäre dem nicht so, würde das vom Gesetz vorgesehene zweigeteilte Verfahren (§§ 10/16 und 20 BLU-V) illusorisch.

Einzig auf Begehren Nr. 7 kann eingetreten werden, wo er geltend macht, er habe nach § 89 Abs. 2 BauG Anspruch auf Zuteilung an ähnlicher Lage. Man habe ihm aber minderwertiges Land, schlechtere Verkehrslage und ganz allgemein schlechtere Lage zugeteilt. Er verlange daher Zuteilung an die Hofparzelle Rosemarie Dysli.

Erstens wurde ihm das Land angrenzend an die Hofparzelle Dysli zugeteilt, allerdings getrennt durch die neu geplante Industriestrasse, womit seinem Begehren bereits entsprochen wurde. Zweitens musste

ihm wegen der Linienführung der geplanten Industrie-
strasse und wegen des allgemeinen Abzuges (kleinerer
Anspruch) die Parzelle nach Westen erweitert werden,
damit ihm die anspruchsberechtigte Fläche auch
zugeteilt werden konnte. Drittens wurde ihm die
Fläche so zugeteilt, dass er keine durch eine Stras-
se durchschnittene Fläche erhielt, womit auch vom
Gesichtspunkt der Landwirtschaft her ihm die best-
mögliche Fläche zugeteilt werden konnte. Unerfind-
lich ist aber, wie der Beschwerdeführer aus § 89
Abs. 2 BauG die von ihm angeführten Neuzuteilungs-
grundsätze herauslesen kann. Er hat nach dem allge-
meinen Abzug (§ 89 Abs. 1 BauG) nur Anspruch auf
die gleiche Fläche, mehr sagt weder das Gesetz
noch das Bundesgericht.

Wie schon erwähnt, geht es hier um eine Baulandumle-
gung und nicht um eine landwirtschaftliche Melio-
ration, so dass mit Fug und Recht nicht behauptet
werden kann, die neu zugeteilte Fläche sei hinsicht-
lich Landwert und Eignung als Industrieland nicht
ähnlich wie die Fläche im Altbestand.

Zudem äussert sich der Beschwerdeführer, was er
schon auf Gemeindeebene getan hat, derart, dass
er nicht bauen und nicht verkaufen sondern weiterhin
Landwirtschaft betreiben wolle. Die Gemeinde nahm
diesen Wunsch zum Anlass, ihm nicht Land in der
Nähe der bestehenden bereits erschlossenen Bauzone
zuzuteilen, sondern eben etwas abseits davon. Direkt
kommt die Neuzuteilung somit dem Wunsch des Beschwer-
deführers nach, indirekt aber auch der Gemeinde
und den andern nicht bauwilligen Grundeigentümern

in diesem Gebiet, da sie kein Interesse hat, Land, das vorläufig baulich nicht genutzt oder verkauft wird, mit teuren Geldern zu erschliessen.

Sofern der Beschwerdeführer weiterhin der Meinung ist, das zugeteilte Land sei minderwertig, steht ihm der Weg über die Schätzungsinstanzen (Schätzungs-kommission und in zweiter Instanz das Verwaltungs-gericht) offen. Hier kann darauf nicht eingetreten werden.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Marie Richard

Im Baulandumlegungsverfahren macht diese Beschwerdeführerin vor allem Entschädigungsforderungen geltend und opponiert wegen der Zonierung, überdimensionierter Strassen und hat Wünsche betreffend Fruchtfolge-flächenausscheidung. Wie bereits unter II. und III. Ziffer 1 dieses Entscheides dargestellt, sind diese Begehren nicht Gegenstand der vorliegenden Planungen. Es kann darauf nicht eingetreten werden.

Auch auf das Entschädigungsbegehren kann nicht eingetreten werden, da dafür ein separates Verfahren vor den Schätzungsinstanzen vorgesehen ist.

Nur kurz sei hier jedoch erwähnt, dass hier Bauland und nicht Landwirtschaftsland umgelegt wird. Der Wert des Grundstückes ist allein durch die Zugehö-

rigkeit zur Industriezone bestimmt, ob die Beschwerdeführerin dies subjektiv so sieht oder nicht.

In diesem Sinne ist der alte und der neue Besitzstand völlig gleichwertig, sofern nicht sogar eine Wertsteigerung durch die Umlegung entsteht. Eine Baulandumlegung hat die Interessen der baulichen Nutzung und erst in zweiter Linie die Interessen der Landwirtschaft zu beachten. Zudem gilt das gleiche wie schon bei der Beschwerde Lehmann Erwähnte, will doch die Beschwerdeführerin weder verkaufen, bauen noch Erschliessungskostenbeiträge bezahlen. Diesem Umstand trägt die vorgenommene Neuzuteilung voll Rechnung.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Rosmarie Dysli

Auch hier macht die Beschwerdeführerin das gleiche wie die bereits behandelten Beschwerden geltend. Bezüglich der Begehren um Sistierung des Verfahrens usw. sei auf das Vorerwähnte verwiesen.

Zu den Einwänden, welche die Neuzuteilung selber betreffen - und nur diese gehören in dieses Verfahren - ist folgendes zu bemerken:

Die Zuteilung von Land im Rahmen einer Baulandumlegung kann rein vom Zweck her beim besten Willen nicht primär auf Pachtverhältnisse und landwirtschaftliche Nutzung abstellen. Die Beschwerdeführerin erhält zudem Land, da wo sie es im alten Be-

sitzstand schon hatte. Sie hat keinen Anspruch darauf, dass daran anschliessendes Pachtland auch dort verbleibt. Zudem bringt die Arrondierung des Bauernhofes - unter Vergrösserung des Umschwunges - und der von ihrem Ehemann selig gewünschten Belastung von Parzellen im Bauland der Beschwerdeführerin nur Vorteile. Die kleinen durch die Strassenführungen bedingten runden Grundstücksgrenzen fallen dabei nicht ins Gewicht und bringen auch von der Bewirtschaftung her keinen Nachteil.

Einwände betreffend Nichtzuteilung von Pachtland an ihr eigenes Grundstück kann sie gar nicht geltend machen, da sie nicht legitimiert ist.

Auf alle anderen Begehren ist hier nicht einzutreten, da sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Diese Begehren wurden bereits unter II. und III. Ziffer 1 und 2 behandelt, so dass darauf verwiesen werden kann.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Die von der Gemeinde Luterbach unterbreitete Baulandumlegung ist recht- und zweckmässig. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt, so dass diese genehmigt werden kann.

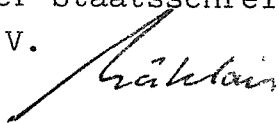
Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenanpassung im Gebiet "Weizacker" der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.
2. Der Strassen- und Baulinienplan im Gebiet "Weizacker" der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.
3. Die Beschwerden Lehmann, Richard und Dysli gegen den Erschliessungsplan werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch je 4 Pläne (je 1 Plan reissfest) der in Ziffer 1 genannten Zonenanpassung und des in Ziffer 2 genannten Strassen- und Baulinienplanes - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis 30. August 1986 zuzustellen.
5. Die Baulandumlegung "Weizacker" der Einwohnergemeinde Luterbach wird grundsätzlich genehmigt.
6. Die Beschwerden Lehmann, Richard und Dysli gegen die Baulandumlegung werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird beauftragt, die in Ziffer 5 genannte Baulandumlegung vermessen und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
8. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
9. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
10. Die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühren im Betrage von je 400 Franken haben Otto Lehmann, Marie Richard und Rosemarie Dysli zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.

Der Staatsschreiber:
i.V.



Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 14

Kostenabrechnungen

Otto Lehmann, Luterbach

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
		umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Marie Richard, Luterbach

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
		umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Rosemarie Dysli, Luterbach

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
		umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Einwohnergemeinde Luterbach

Genehmigungsgebühren:

- Zonenanpassung	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
- Strassen- und Bau- linienplan	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
- Baulandumlegung	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 573.--	(Staatskanzlei Nr. 208)
	=====	(Kto.Krt. 111.157)

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst (2) pw, mit BLU-Unterlagen
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- ✓ Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Zonenanpassung und Strassen- und Baulinienplan (später)
- Departementssekretär
- Steuerverwaltung (2)
- Steuerkommission Kriegstetten, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- ✓ Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Zonenanpassung und Strassen- und Baulinienplan (später)
- ✓ Katasterschätzung (2), mit je 1 gen. Zonenanpassung und Strassen- und Baulinienplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach
- ✓ Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach (2), mit je 1 gen. Zonenanpassung und Strassen- und Baulinienplan (später), Belastung im Kontokorrent /
EINSCHREIBEN
- Einwohnergemeinde Luterbach, zu Handen der Ausführungskommission Baulandumlegung "Weizacker", 4708 Luterbach
- Ingenieurbüro Weber, Angehrn, Meyer, Kapuzinerstrasse 11, 4500 Solothurn
- Herrn Otto Lehmann, Derendingenstr. 22, 4708 Luterbach,
EINSCHREIBEN
- Frau Marie Richard, Derendingenstr. 23, 4708 Luterbach,
EINSCHREIBEN
- Frau Rosmarie Dysli, Derendingenstr. 18, 4708 Luterbach,
EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1 und 2



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. März 1984

Nr. 735

EG Luterbach: Genehmigung Grundlagen BLU "Weizacker" /
Beschwerden Dysli und Aebi

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet die für die Baulandumlegung "Weizacker" notwendigen Unterlagen nach § 10 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung. Diese lagen ordnungsgemäss vom 13. Mai bis 13. Juni 1983 öffentlich auf. Während dieser Frist sind bei der Ausführungskommission verschiedene Einsprachen eingereicht worden, welche diese abgewiesen hat. Gegen diesen Entscheid haben die Grundeigentümer

- W. Aebi-Tschudin, Weizackerstrasse 2, 4708 Luterbach

und

- Fritz Dysli, Landwirt, 4708 Luterbach

beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die beiden Beschwerdeführer sind Grundeigentümer im Gebiet, welches durch eine Baulandumlegung umgestaltet werden soll, und vom Entscheid der Ausführungskommission betroffen. Sie sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist grundsätzlich einzutreten.

II.

1. Die Beschwerde W. Aebi wird aber von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, nachdem der Beschwerdeführer den eingeforderten Kostenvorschuss - auch auf Mahnung hin - nicht einbezahlt hat.

2. Der Beschwerdeführer Dysli stellt den Antrag, seine Parzelle GB 109 aus dem Umlegungssperimeter zu entlassen; der Einbezug dieser Parzelle sei nicht nötig, weil an den Grenzen nichts ändere. Als Eventualantrag stellt er das Begehren, dass beim Belassen des Grundstückes im Perimeter alle Werte nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechnet werden müssten.
3. Die Ausführungskommission beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, weil die Anliegen des Beschwerdeführers in den speziellen Bedingungen berücksichtigt würden; so sei für die Landwirtschaftsparzelle kein Abzug vorgesehen und bei den Verfahrenskosten werde auf die landwirtschaftliche Parzelle ebenfalls Rücksicht genommen.

III.

Nach § 7 Absatz 1 BLU-V sind alle nicht überbauten und überbauten Grundstücke, Grundstücksteile oder Rechte einzubeziehen, ohne die eine Baulandumlegung nicht zweckmässig durchgeführt werden könnte. Allerdings können nach § 7 Absatz 2 BLU-V Grundstücke, deren Rechte und Grenzen nicht geändert werden sollen oder durch deren Einbezug die Baulandumlegung wesentlich erschwert würde, von dieser ausgenommen werden.

Diese Bestimmung ist klar und bedeutet, dass sowohl überbaute wie nicht überbaute Grundstücke in die Baulandumlegung einbezogen oder ausgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird aber nichts darüber ausgesagt, ob auch ausserhalb der Bauzone liegende Grundstücke oder Grundstücksteile einbezogen werden können. Um diese Frage zu entscheiden, muss auf die Bestimmungen des Baugesetzes (§§ 78 ff. BauG) zurückgegriffen werden. Nach § 83 BauG besteht die Baulandumlegung in der amtlichen Zusammenlegung und Neuverteilung von Grundstücken in der Bauzone. Nach § 78 Absatz 2 BauG kann das Siedlungsgebiet, soweit es zweckmässig ist, in eine Güterzusammenlegung einbezogen werden. Die Frage, ob Grundstücke ausserhalb der Bauzone und Grundstücksteile von Bauzonengrundstücken, die über die Zonengrenze hinausragen, mittels Baulandumlegung umgelegt werden können, ist damit aber nicht entschieden. In Analogie zu § 78 Absatz 2 BauG müssen auch ausserhalb der Bauzone gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile in die Baulandumlegung einbezogen werden können,

wenn die Baulandumlegung ohne deren Einbezug nicht zweckmässig durchgeführt werden könnte oder wenn die Baulandumlegung für die nicht einbezogenen Grundstücke oder Grundstücksteile wesentliche Nachteile mit sich bringen würde oder wenn deren Einbezug aus planerischen Gründen zweckmässig ist, indem sie der Entfelchtung der Nutzung dient.

In all diesen Fällen ist aber Voraussetzung, dass die Umlegung vorrangig der in § 83 Absatz 2 BauG genannten Zwecken dient, wobei zudem beim Einbezug von Nichtbauland Zurückhaltung zu üben ist.

Der vorliegende Fall ist klassisch hinsichtlich des Einbezuges von Nichtbauland in die Baulandumlegung. Eine Parzelle, die betroffen wird, hat die Grundbuchnummer 112. Diese ist ca. 200 m lang und ca. 13 m breit, wobei ca. 174 m im Baugebiet liegt, der Rest sich aber ausserhalb der Bauzone befindet. Ob die Parzelle 112 wiederum teils als Bauparzelle und teils als Landwirtschaftsparzelle zugeteilt werden kann, muss die Neuzuteilung erbringen. Im heutigen Zeitpunkt kann darüber eine eindeutige Aussage nicht gemacht werden. Fest steht nur, dass dem Beschwerdeführer nach der Neuzuteilung sowohl von der Erschliessung wie von der Nutzungsmöglichkeit her ein Vorteil entsteht. Der Bauzonengrenze entlang ist eine Erschliessungsstrasse geplant, die sowohl das Baugebiet wie das Landwirtschaftsgebiet erschliesst und zugleich als rückwärtige Erschliessung der Kantonsstrasse dient. Ein Teil der Fläche wird sicher südlich der zukünftigen rückwärtigen Erschliessungsstrasse zugeteilt werden können, was automatisch zur Arrondierung von GB 109 führt. Um dem Beschwerdeführer hier zusätzlich Mutationskosten zu sparen und um eine Baulandumlegung zweckmässig durchführen zu können, was wiederum einen Vorteil, insbesondere einen finanziellen Vorteil bildet, muss auch die Landwirtschaftsparzelle GB 109 in die Umlegung einbezogen werden, weil die Kosten dieser Mutation in die Umlegungskosten eingerechnet werden können, an die sämtliche Beteiligte ihren Beitrag leisten müssen. Zudem werden, obwohl die Parzelle ausserhalb der Bauzone in das Umlegungsverfahren einbezogen wurde, für diese Parzelle keine Abzüge für das öffentliche Strassenareal vorgesehen. Auch bei der Festlegung der Verfahrenskosten darf die Parzelle 109 nur soweit einbezogen

werden, als aus der Umlegung auch diesem Grundstück Vorteile erwachsen. Eine genaue Beurteilung dieser Frage kann aber erst im speziell dafür vorgesehenen und nachfolgenden Verfahren stattfinden.

Auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers kann nicht gutgeheissen werden. Denn es kommt darauf an, wieviel Fläche wiederum im Baugebiet und wieviel im Landwirtschaftsgebiet zugeteilt werden kann. Bei der Zuteilung im Baugebiet kann sicher nicht nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeteilt werden. Etwas anders liegt es bei der Zuteilung ausserhalb des Baugebietes, also insbesondere für GB 109; hier sind sicher landwirtschaftliche Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen. Darüber kann aber erst dann diskutiert werden, wenn der Neuzuteilungsvorschlag ausgearbeitet ist und die Wunschtage abgehalten wurden und somit feststeht, wieviel Land dem Beschwerdeführer wiederum in der Bauzone zugeteilt werden kann.

Die Beschwerde ist somit vollumfänglich abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens inklusive Entscheidegebühr einen Anteil von 300 Franken zu bezahlen, welcher mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde Dysli wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens samt einer Entscheidegebühr einen Anteil von 300 Franken zu bezahlen, welcher mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
3. Die Beschwerde W. Aebi wird wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
4. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Weizacker" der Einwohnergemeinde Luterbach werden genehmigt.

5. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird beauftragt, aufgrund von § 87 Absatz 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Fritz Dysli, Lutarbach

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650 auf
Anteil Verfahrens-		Kto. 2000.431.00 Umbuchen)
kosten:	Fr. 300.--	
	=====	

Einwohnergemeinde Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert		
30 Tagen	Fr. 118.--	(Staatskanzlei Nr. 65) ES
	=====	

Der Staatsschreiber

Max Gysler

Bau-Departement (3) pw/br
Rechtsdienst pw
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach,
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Herrn A. Lack, Präsident der Ausführungskommission der
Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach, EINSCHREIBEN
Ingenieurbüro Weber, Angehrn, Meyer, Kapuzinerstrasse 11,
4500 Solothurn
Herrn Fritz Dysli, Landwirt, 4708 Luterbach, EINSCHREIBEN
Herrn W. Aebi-Tschudin, Weizackerstrasse 2, 4708 Luterbach,
EINSCHREIBEN

1971

January 1st - New Year's Day. A cold day with light snow. Many people went to church services. The weather was pleasant for the season.

January 2nd - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s. Some people went to the park for a walk.

January 3rd - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s. Many people stayed home.

January 4th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 5th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 6th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 7th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 8th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 9th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 10th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 11th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 12th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 13th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 14th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 15th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 16th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 17th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 18th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

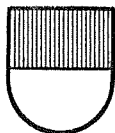
January 19th - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 20th - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 21st - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.

January 22nd - A clear day with a light frost. The temperature was in the upper 20s.

January 23rd - A cloudy day with a light rain. The temperature was in the 30s.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. März 1961

Nr. 1627

I. Die Einwohnergemeinde Luterbach hat in den Jahren 1958/59 im Gebiete des "Kreuzfeld" eine Baulandumlegung durchgeführt, die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1888 vom 5. April 1960 grundsätzlich und mit Beschluss Nr. 4522 vom 30. August 1960 definitiv genehmigt worden ist. Das zur Anlage öffentlicher Strassen benötigte Land wurde den Grundeigentümern im Mittel mit Fr. 10.-- pro m² entschädigt. Das ordentliche Schätzungsverfahren vor der kantonalen Schätzungskommission wurde nicht durchgeführt, da sich die Gemeinde mit den an der Baulandumlegung beteiligten Grundeigentümern gütlich zu verständigen vermochte.

Nachträglich verlangte die Erbgemeinschaft des Meinrad Fluri, Luterbach, dass ihr für einen Teil des abgetretenen Landes eine höhere Quadratmeterentschädigung als Fr. 10.-- entrichtet werde. Der Einwohnergemeinderat Luterbach wies dieses Begehren am 21. Februar 1961 ab. Gegen diesen Beschluss erhob die Erbgemeinschaft des Meinrad Fluri, vertreten durch die Herren Dres. Fritz und Viktor Egger, Fürsprecher und Notare, Solothurn, mit Zuschrift vom 10. März 1961 beim Regierungsrat Beschwerde.

II. A. Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge

1. der Entscheid des Gemeinderates Luterbach vom 21. Februar 1961 aufzuheben,

2. den Gemeinderat Luterbach zu veranlassen, für die Hälfte der abgetretenen 9,45 a einen höheren Preis zu bezahlen als der für das Strassengebiet bezahlte Preis von Fr. 10.--.

Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus, es sei nur etwa die Hälfte des Landes, das sie zur Anlage öffentlicher Strassen habe abtreten müssen, zur Erschliessung ihres neuen Besitzstandes verwendet worden. Sie sei aber nur bereit, allein für dieses Land eine Quadratmeterentschädigung von Fr. 10.- zu akzeptieren. Für das übrige abgegebene Land müsse ihr der ortsübliche Baulandpreis, der gegenwärtig in dieser Lage mindestens Fr. 30.-- betrage, vergütet werden.

B. Der Einwohnergemeinderat Luterbach widersetzte sich diesem Begehren im wesentlichen aus folgenden Gründen: Es sei zwar nicht das ganze, von der Erbgemeinschaft des Meinrad Fluri abgetretene Land zur Erschliessung ihres eigenen Besitzstandes, wohl aber, zusammen mit dem von den übrigen Grundeigentümern abgegebenen Boden, zur Anlage eines Wegnetzes innerhalb des Landumlegungsperimeters verwendet worden. Beim Baulandumlegungsverfahren sei eben wesentlich, dass jeder beteiligte Grundeigentümer im Verhältnis der eingeworfenen Grundfläche das zu Strassen im ganzen Umlegungsgebiet benötigte Land abzutreten habe. Die Erbgemeinschaft des Meinrad Fluri habe aber prozentual nicht mehr Land als die anderen, an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer abgeben müssen.

III. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Streitige Entschädigungsansprüche, die im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung gestellt werden, sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und nach konstanter Praxis im ordentlichen Schätzungsverfahren von der kantonalen Schätzungskommission und im Rekursfall vom Obergericht zu beurteilen (§ 2 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, §§ 27 und 17 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906 und seitherigen Abänderungen. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates, Heft 1957, Nr. 24). Diese Organe haben nicht nur über die Entschädigungsbemessung zu befinden, sondern auch die formellen Voraussetzungen der geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu beurteilen. Wegen sachlicher Unzuständigkeit kann daher der Regierungsrat auf die Beschwerde nicht eintreten. Den Parteien bleibt es indessen unbenommen, mangels einer Verständigung das ordentliche Schätzungsverfahren einzuleiten.

Es wird

beschlossen:

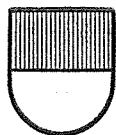
Auf die Beschwerde der Erbgemeinschaft des Meinrad Fluri, Luterbach, vertreten durch die Herren Dres. Fritz und Viktor Egger, Fürsprecher und Notare, Solothurn, vom 10. März 1961 gegen den Beschluss des Einwohnergemeinderates Luterbach vom 21. Februar 1961 wird nicht eingetreten. Den Parteien bleibt es freigestellt, mangels Verständigung das ordentliche Schätzungsverfahren einzuleiten.

Entscheidunggebühren Fr. 10.-- (von Dres. F. & V. Egger als Vertreter
der Beschwerdeführerin zu bezahlen)
(Staatskanzlei Nr. 364 NN)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Fürsprech Sesseli) (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Dr. Müller) (2), mit Akten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten, (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach (2)
Herren Dres. Fritz und Viktor Egger, Fürsprecher und Notare,
Solothur (2), mit Akten
Ingenieurbüro Max Buser, Wengistr. 18, Solothur



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. April 1960

Nr. 1888

I. A. Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat mit dem Ersuchen um generelle Genehmigung das Projekt über eine Baulandumlegung im "Kreuzfeld".

Die Umlegung wurde gemäss §§ 27 und 29 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/10. Dezember 1911/8. Juli 1951 und der Verordnung des Regierungsrates über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 durchgeführt. Folgende Akten lagen vom 30. August bis 30. September 1958 in der Gemeindkanzlei Luterbach öffentlich auf: Perimeterplan, Bebauungsplan Luterbach West (genehmigt durch RRB 549 vom 5.2.1952), Neuzuteilungsplan, Plan über die Platzgestaltung beim Friedhof, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis des alten und des neuen Besitzstandes mit Lastschrift-, Gutschrift- und Entschädigungstabelle, Verzeichnis der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen des alten und des neuen Zustandes. Die Auflage wurde im Anzeiger für die Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten vom 27. August 1958 publiziert. Innert nützlicher Frist gingen 9 Einsprachen ein, welche durch die vom Einwohnergemeinderat eingesetzte Schätzungskommission behandelt und erledigt wurden. Am 27. Juli 1959 genehmigte der Gemeinderat die im Einspracheverfahren bereinigte Baulandumlegung. Der neue Zuteilungsplan und die entsprechenden Tabellenauszüge wurden den Beteiligten unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 15 Tagen zugestellt. Es gingen 4 Einsprachen ein, von welchen der Gemeinderat 2 teilweise guthiess und 2 abwies. Drei Einsprecher unternahmen keine weiteren Schritte mehr. Dagegen erhob Herr Fritz Zürcher, Rangier-
vorarbeiter, Luterbach, am 12. Februar 1960 gegen den Abweisungsbeschluss des Gemeinderates vom 2. Februar 1960 beim Regierungsrat Beschwerde.

B. Herr Zürcher begründet seine Beschwerde im wesentlichen wie folgt: Er trage sich mit der Absicht, den nördlichen Teil der in die Umlegung einbezogenen Liegenschaft GB Nr. 1113 gelegentlich als Bauparzelle abzutrennen und zu veräussern. Indem nun die Nordgrenze dieser Liegenschaft, die ihm unter der Nummer 18 wiederum zugeteilt worden sei, senkrecht zur projektierten Erschliessungsstrasse gedreht werde, bestünde nicht mehr die gleich gute Ueberbaumungsmöglichkeit wie vor der Umlegung. Eine künftige Wohnbaute müsste zu nahe an die Ostgrenze gegen das Friedhofareal und in den Schattenwurf des vorderen, eigenen Wohnhauses gestellt werden. Ferner sei die Entschädigung für das zur Verbreiterung der Friedhofstrasse abzutretende Land mit Fr. 9.06 zu niedrig bemessen, nachdem er im Jahre 1958 dafür à. 15.50 bezahlt habe.

C. Der Einwohnergemeinderat Luterbach beantragt mit Schreiben vom 2. Februar 1960 Abweisung der Beschwerde. Die gemeinsame Grenze der Zuteilungsparzellen 18 und 16b sei - unter Flächenausgleich - korrigiert worden, weil bestimmt angenommen werden könne, dass künftige Wohnbauten auf dem Landstreifen von der Friedhof- zur Schachenstrasse rechtwinklig zur projektierten Erschliessungsstrasse erstellt würden. Die Ueberbaumungsmöglichkeit werde dadurch keineswegs geschmälert. Für die Landabgabe an das Wegnetz sei eine durchschnittliche Entschädigung von Fr. 10.-- pro m², nämlich ca. Fr. 11.-- in der Zone an der Kantonsstrasse und ca. Fr. 9.-- im Gebiet der Friedhofstrasse (im Falle des Beschwerdeführers Fr. 9.06) angemessen. Die Gemeinde Luterbach habe bis anhin in ähnlichen Fällen keine höheren Entschädigungen ausgerichtet.

D. Am 15. März fand im Rathaus eine Vergleichsverhandlung statt, an welcher Herr und Frau Zürcher, der Projektverfasser, Vertreter der Gemeindebehörden und des Iau-Departementes teilnahmen. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

II. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Beschwerde Fritz Zürcher

Herr Zürcher ist als Eigentümer der in die Baulandumlegung "Kreuzfeld" einbezogenen Liegenschaft GB Luterbach Nr. 1113

zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden. Es ist deshalb darauf einzutreten.

Der Regierungsrat kann Baulandumlegungen nicht frei überprüfen. Wie im Bauplanverfahren bildet die Einwohnergemeinde auch im Baulandumlegungsverfahren die gegebene Planungseinheit und ist in der Planung im Rahmen des Gesetzes autonom (§ 27 Baugesetz). In Uebereinstimmung mit den §§ 216 und 223 des Gemeindegesetzes kann daher der Regierungsrat Baulandumlegungen sowohl im Genehmigungs- wie im Beschwerdeverfahren nur aus den Gesichtspunkten der Rechtswidrigkeit und der Willkür, nichtauch der Zweckmässigkeit überprüfen (RRB 5135 vom 30.10.1956 u.a.).

§ 27 des Baugesetzes erlaubt es der Gemeindebehörde, von sich aus oder auf Begehren einzelner Grundeigentümer ungünstig gruppierte Baulandparzellen umzulegen. Das in die Umlegung einbezogene Land wird dabei zu einer Gesamtfläche vereinigt. Von dieser Fläche ist das zu Strassen und öffentlichen Anlagen benötigte Land auszuscheiden. Alsdann ist die verbleibende Restfläche unter Wahrung der anteilmässigen Eigentumsrechte und allfälliger Entschädigungsansprüche zu verteilen. Dass den Grundeigentümern das eingeworfene Land nicht mehr in der gleichen Lage, Grösse und Form zugeteilt werden kann, ergibt sich notgedrungen aus dem Zweck der Baulandumlegung, den beteiligten Eigentümern die richtige Ausnützung des Baugrundes zu ermöglichen. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Grenzziehung findet daher ihre gesetzliche Grundlage in § 27 des Baugesetzes.

Die Zuteilungsparzelle 18 des Rekurrenten und die Nachbarparzelle 16 b bilden zusammen einen geraden, ca. 23 m tiefen Landstreifen, welcher sich von der Friedhof- zur Schachenstrasse erstreckt und im Westen an die projektierte Erschliessungsstrasse, im Osten an das Friedhofareal grenzt. Die gemeinsame, ursprüngliche Grenze wird, wie dem Neuzuteilungsplan entnommen werden kann, nur geringfügig und unter Flächenausgleich gedreht, sodass sie senkrecht zur Erschliessungsstrasse zu stehen kommt. Diese Grenzziehung erscheint nicht als willkürlich. Der Beschwerdeführer hat es in der Hand, sein ca. 42 m langes Grundstück dereinst so zu parzellieren, dass es nicht - wie behauptet - zu nahe am Friedhof und im Schattenwurf des Vorderhauses überbaut werden

muss. Eine zweckmässige Parzellierung ist umso eher möglich, als das Land nördlich des Wohnhauses Zürcher offen ist.

Auf den finanziellen Beschwerdepunkt kann hier nicht eingetreten werden. Streitige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Baulandumlegungen sind im ordentlichen Schätzungsverfahren zu ermitteln (§ 2 Baulandumlegungsverordnung, § 17 Baugesetz, Grundsätzliche Entscheide XXI 1957 Nr. 24). Die Einwohnergemeinde Luterbach wird ersucht, mangels einer Einigung über die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers die Kantonale Schätzungskommission anzurufen.

Soweit darauf eingetreten werden kann, ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2. Genehmigung der Baulandumlegung

Die Baulandumlegung "Kreuzfeld" ist vorschriftsgemäss durchgeführt worden. Publikation, öffentliche Auflage, Einsprachenerledigung und Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat sind ordnungsgemäss erfolgt. Der Grundbuchverwalter von Kriegstetten bestätigt mit Brief vom 15. März 1960, dass die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und grundbuchlich behandelt werden könne.

Das Umlegungsprojekt hat im Einspracheverfahren Abänderungen erfahren. Von einer erneuten öffentlichen Auflage kann jedoch Umgang genommen werden, da die Gesamtkonzeption der Baulandumlegung dadurch nicht tangiert worden ist. Der neue Zuteilungsplan und die entsprechenden Tabellenauszüge sind den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist an den Gemeinderat zugestellt worden. Eine Verfahrensvorschrift wurde somit nicht verletzt.

Die Baulandumlegung "Kreuzfeld" kann grundsätzlich genehmigt werden. Die Einwohnergemeinde Luterbach ist einzuladen, die Umlegung zu vermarken und zu vermessen und dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Fritz Zürcher, Rangievorarbeiter, Luterbach, vom 12. Februar 1960 gegen den Beschluss des Einwohnergemeinderates Luterbach vom 2. Februar 1960 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

2. Die vom Einwohnergemeinderat am 27. Juli 1959 sanktionierte und im Einspracheverfahren teilweise abgeänderte Baulandumlegung "Kreuzfeld" wird grundsätzlich genehmigt.

3. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird eingeladen, die Baulandumlegung zu vermarken und zu vermessen und dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vorzulegen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (durch die Einwohnergemeinde Luterbach zu bezahlen KK).
(Staatskanzlei-Nr. 447)NN

Beschwerdeentscheidgebühr: Fr. 20.--
(Staatskanzlei-Nr. 448)NN (durch Herrn Fritz Zürcher zu bezahlen, NN).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes,
Herrn Dr. Müller, (2), mit Beschwerdeakten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten (2)
Amtschreiberei Kriegstetten (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach (2), mit Akten
Herrn Max Buser, dipl. Ing., Solothurn (3), mit Akten
Herrn Fritz Zürcher, Rangievorarbeiter, Luterbach, mit Akten (NN)

